



BUNDESPATENTGERICHT

29 W (pat) 178/03

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 302 43 782.7

hat der 29. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 1. Februar 2006 durch ...

beschlossen:

Der Beschluss der Markenstelle für Klasse 38 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 23. Mai 2003 wird aufgehoben.

Gründe

I.

Die Wortmarke

POLIZEI

wurde für verschiedene Waren und Dienstleistungen zur Eintragung in das Register angemeldet.

Die Markenstelle für Klasse 38 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung mit Beschluss vom 23. Mai 2003 als sachbeschreibende und nicht unterscheidungskräftige Angabe zurückgewiesen. Die angemeldete Marke weise lediglich darauf hin, dass die beanspruchten Waren und Dienstleistungen für die Polizei geeignet seien bzw. von der Polizei angeboten oder erbracht würden.

Die Anmelderin hat Beschwerde eingelegt und das Verzeichnis im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingeschränkt auf die Waren und Dienstleistungen der

Klasse 9:

Registrierkassen, Rechenmaschinen, Brillen;

Klasse 16:

Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten; Schreibwaren; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel);

Klasse 38:

E-Mail-Datendienste.

Die Anmelderin beantragt,

den angefochtenen Beschluss aufzuheben.

II.

Die Beschwerde ist nach § 165 Abs. 4 i. V. m. § 66 Abs. 1 und 2 MarkenG zulässig und auch in der Sache begründet. Für die noch verfahrensgegenständlichen Waren und Dienstleistungen ist die angemeldete Marke weder als beschreibende Angabe noch auf Grund fehlender Unterscheidungskraft von der Eintragung ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG).

1. Unterscheidungskraft im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ist die einer Marke innewohnende konkrete Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die angemeldeten Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefasst zu werden (vgl. BGH GRUR 2005, 417, 418 - BerlinCard m. w. N.). Sie entspricht der Hauptfunktion der Marke, die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten (vgl. EuGH GRUR 2006, 229, Rn. 27 ff. - BioID). Die Beurteilung der Unterscheidungskraft hat sich daher einerseits an den beanspruchten Waren und Dienstleistungen und andererseits an der Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise zu orientieren. Die erforderliche Unterscheidungskraft fehlt einer

Wortmarke nur dann, wenn das Zeichenwort eine für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen im Vordergrund stehende Sachaussage darstellt oder es sich um ein gebräuchliches Wort der deutschen Sprache oder einer bekannten Fremdsprache handelt, das vom angesprochenen Publikum stets nur als solches und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden wird (vgl. BGH GRUR 1999, 1089 - YES; GRUR 2003, 1050 - Cityservice; GRUR 2005, 417, 418 - BerlinCard). Dies ist für die nach der Einschränkung des Verzeichnisses verbleibenden Waren und Dienstleistungen nicht der Fall.

1.1. Der Begriff „Polizei“ bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl die staatliche Sicherheitsbehörde als auch die einzelnen Polizeiangehörigen (vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 5. Aufl. 2003 [CD-ROM]). Für Waren, die bei der hoheitlichen Tätigkeit der Polizei unmittelbar zum Einsatz kommen und die Präsenz der Polizei als Sicherheitsbehörde signalisieren oder Dienstleistungen, die von der Polizei in Ausübung hoheitlicher Aufgaben erbracht werden, erschöpft sich das Wort „Polizei“ daher in dem reinen Sachhinweis auf die Zweckbestimmung der Waren bzw. den Anbieter der Dienstleistungen.

1.2. Hinsichtlich der Waren „Registrierkassen, Rechenmaschinen, Brillen; Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten; Schreibwaren; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel)“ fehlt es an einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer hoheitlichen Tätigkeit der Polizei. Diese Waren können zwar in Ausübung hoheitlicher Aufgaben verwendet werden, sind aber insoweit reine Hilfsmittel und zählen damit nicht zu den polizeitypischen Ausrüstungsgegenstände. Die Annahme, der Verkehr erfasse das angemeldete Zeichen in Verbindung mit den genannten Waren als unmittelbaren Sachhinweis auf Brillen, Büromaschinen, Papier- und Schreibwaren für den Polizeibedarf ist fern liegend, so dass dem Zeichen die Eignung als betriebliches Unterscheidungsmittel zu wirken nicht abgesprochen werden kann. Entsprechendes gilt für die Dienstleistung der E-Mail-Datendienste. Da die Erbringung technischer Kommunikationsdienstleistungen nicht zum hoheitlichen Aufgabenbereich

der Polizei zählt, wird der Verkehr in dem Zeichen keinen Hinweis auf die Polizei als Anbieter von E-Mail-Diensten erkennen. Ebenso wenig lässt sich dem Zeichen ein inhaltsbeschreibender Aussagegehalt zuordnen, denn der Senat hat nicht feststellen können, dass E-Mail-Datendienste üblicherweise ihrem thematischen Inhalt nach beschrieben werden (vgl. 29 W (pat) 146/01 - family matters).

2. An dem Zeichen besteht auch kein Freihaltebedürfnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG. Nach der genannten Vorschrift sind die Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Angaben bestehen, die im Verkehr insbesondere zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Bestimmung oder sonstiger Merkmale der Waren oder Dienstleistungen dienen können. Dieses Schutzhindernis besteht auch dann, wenn eine Benutzung als Sachangabe noch nicht zu beobachten ist, eine solche Verwendung aber in Zukunft jederzeit erfolgen kann. Insoweit bedarf es allerdings der Feststellung, dass eine derartige beschreibende Verwendung vernünftigerweise zu erwarten ist (vgl. EuGH GRUR 2004, 674, Rn. 97 - POSTKANTOOR; GRUR 2004, 680, Rn. 38 - BIOMILD; BGH GRUR 2003, 343, 344 - Buchstabe Z; GRUR 2005, 578, 581 - LOKMAUS). Da die angemeldete Marke für die noch verfahrensgegenständlichen Waren und Dienstleistungen keinen unmittelbar beschreibenden Aussagegehalt aufweist, ist nicht erkennbar, welche Merkmale oder Eigenschaften mit der Bezeichnung „Polizei“ konkret beschrieben werden könnten. Ein Bedürfnis diese Bezeichnung für den Geschäftsverkehr als Sachangabe freizuhalten, ist damit nicht ersichtlich.

gez.

Unterschriften